AUTONOME PROVINZ BOZEN – SÜDTIROL
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Deutschsprachiger Schulsprengel LATSCH
Istituto comprensivo in lingua tedesca LACES
ssp.latsch@schule.suedtirol.it PEC: ssp.latsch@pec.prov.bz.it
www.ssp-latsch.eu

Latsch, 18.10.2018

Auf der Webseite des Auftraggebers unter „transparente" Verwaltung zu veröffentlichen

Bearbeitet von:
Irene Schwienbacher
Telefon: 0473 623254
Irene.Schwienbacher@schule.suedtirol.it

Bescheinigung über die erfolgte Überprü-fung, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht (Veröffentlichung im Sinne des Legislativdekretes Nr. 165/2001, Artikel 53, Absatz 14) in Bezug auf folgende Beauftragung im Sinne des Legislativdekrets Nr. 165/2001:

Attestazione dell'avvenuta verifica dell'insussistenza di situazioni, anche potenziali, di conflitto di interesse (pubblicazione ai sensi del D.lgs. n. 165/2001, articolo 53, comma 14) riguardante il seguente incarico ai sensi del D.lgs. 165/2001:

Auftragsnr.	**Familienname und Vorname**	**Gegenstand**	**Dauer**	**Vergütung**
n.incarico	**Cognome e nome**	**oggetto**	**durata**	**compenso**
Vertrag Nr. Contratto n° 19/2018	Profunser Maria Theresia	Referententätigkeit Lehrerfortbildung Aggiornamento per insegnanti „Neue Leserezepte"	26.10.2018 (3 Std./ore)	240,00 € + Fahrtspesen/spese di viaggio

Es wird bestätigt, dass im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften kein, auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Si certifica l'insussistenza di situazioni, anche potenziali, di conflitto di interesse.

Datum/data: 18.10.2018

der Schuldirektor Il dirigente scolastico
Stefan Ganterer
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift) (firmato digitalmente)

Landesgesetz 16/2015, Artikel 22, Absätze 1 und 2
Bekämpfung von Bestechung und Verhinderung von Interessenkonflikten...
(1) Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Transparenz des Vergabeverfahrens und die Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter zu gewährleisten, müssen die öffentlichen Auftraggeber und die Auftrag gebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug, Günstlingswirtschaft und Bestechung sowie zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, die bei der Durchführung von Vergabeverfahren auftreten, treffen.
(2) Der Begriff Interessenkonflikt deckt zumindest alle Situationen ab, in denen Bedienstete des öffentlichen Auftraggebers oder der Auftrag gebenden Körperschaft, die an der Durchführung des Verfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges privates Interesse haben, das als Beeinträchtigung ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens wahrgenommen werden könnte.

Beschluss der Landesregierung Nr. 938/2014 - Verhaltenskodex für das Landespersonal, Artikel 7 Interessenkonflikt/Enthaltungspflicht
1. Das Personal wirkt weder an Entscheidungen noch an Tätigkeiten im Rahmen des eigenen Aufgabenbereichs mit, wenn ein Konflikt mit den persönlichen Interessen folgender Personen besteht: mit dem Ehepartner/der Ehepartnerin, mit Personen, mit denen der oder die Bedienstete zusammenlebt, mit Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad.
2. Das Personal wirkt weder an Entscheidungen noch an Tätigkeiten mit, die mit folgenden Interessen in Zusammenhang stehen können: mit eigenen Interessen, mit Interessen von Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad, mit Interessen des Ehepartners/der Ehepartnerin, mit Interessen von Personen, mit denen der oder die Bedienstete zusammenlebt, oder mit Interessen von Personen, mit denen der oder die Bedienstete selbst oder der Ehepartner/die Ehepartnerin häufigen Umgang pflegt, sowie mit Interessen von Rechtspersonen und Organisationen, gegen welche der oder die Bedienstete selbst oder der Ehepartner/die Ehepartnerin ein Verfahren verloren hat oder mit denen er oder sie schwer zerstritten ist.
3. Die vorgesetzte Führungskraft wird unverzüglich über jeden sonstigen Fall informiert, in dem schwerwiegende Gründe für eine Meldung vorliegen; sie entscheidet dann, ob die Enthaltungspflicht gilt oder nicht.